

# Bekanntmachung

## **Satzung der Stadt Regen über ein besonderes Vorkaufsrecht nach §25 Abs.1 Nr.2 BauGB -Bereich des Bebauungsplans „GE Metten Deckblatt Nr. 22**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Stadtrat Regen am 19.03.2024 ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken beschlossen. Der Geltungsbereich dieser Satzung erfasst die im Geltungsbereich des Bebauungsplans „GE Metten – Deckblatt Nr. 22“ gelegenen Grundstücke Flur-Nrn. 972/0, 975 TF der Gemarkung Oberneumais, Oleumhütte 5a.

Die Satzung wurde am 20.03.2024 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Sie wird ab 22.03.2024 im Rathaus der Stadt Regen in Stadtplatz 2, 94209 Regen, Zi.-Nr. 110, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs.2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Regen unter der Adresse <https://www.regen.de/aktuelles/aus-dem-rathaus/bekanntmachungen.html> einsehbar.

Regen, den 22.03.2024

STADT REGEN

(Kroner)  
1. Bürgermeister

